

Aufsatz

Datum: 24.08.2018

betr: „Verkehrsbusse aus dem Ausland – wie weiter?“

Aufsatz zur Vollstreckung von ausländischen Verkehrsbussen in der Schweiz

Autor: Natalie Lisik, MLaw & David Balmer, BLaw

I. Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Völkerrechtliche Ausgangslage
 - 2.2 Rechtsgrundlagen betreffend Zustellung von ausländischen Verkehrsbussen
 - 2.3 Rechtsgrundlagen betreffend Vollstreckung von ausländischen Verkehrsbussen
3. Länderspezifische Ausführungen
 - 3.1 Schweiz und Frankreich
 - 3.2 Schweiz und Deutschland
 - 3.3 Schweiz und Italien
 - 3.4 Schweiz und Niederlande
 - 3.5 Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sowie Österreich
4. Allfällige Konsequenzen
5. Empfehlung/richtige Vorgehensweise
6. Fazit

1. Einleitung

„Verkehrsbusse aus dem Ausland – wie weiter?“

Mit dieser oft diskutierten Frage befasst sich der vorliegende Aufsatz und beantwortet sie im Folgenden anhand eines Überblicks über die aktuellen Rechtsverhältnisse zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern (Frankreich, Deutschland, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Österreich und die Niederlande) sowie über die geltende Rechtslage hinsichtlich der Vollstreckung von ausländischen Verkehrsbussen in der Schweiz.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 **Völkerrechtliche Ausgangslage**

Aus dem Grundsatz der territorialen Souveränität resultiert das Verbot für einen Staat, auf fremdem Territorium Handlungen vorzunehmen, welche der Ausübung von Staatsgewalt dienen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn der betroffene Staat in einem völkerrechtlichen Abkommen oder auf einem anderen Weg der Ausübung fremder Staatsgewalt auf seinem Territorium zugestimmt hat (KERN, S. 153).

Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Rechtsgrundlagen betreffend die Zustellung von ausländischen Verkehrsbussen sowie deren Vollstreckung in der Schweiz.

2.2 Rechtsgrundlage betreffend Zustellung von ausländischen Verkehrsbussen

Die Zustellung von Verkehrsbussen stellt eine hoheitliche Handlung dar, welche in der Kompetenz des Staates liegt, auf dessen Territorium der fehlbare Fahrzeuglenker seinen Wohnsitz hat (KERN, S. 161).

Ausländische Behörden können die Verkehrsbussen den betroffenen Personen in der Schweiz direkt zustellen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 30 IRSV, Art. 16 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen sowie Art. 52 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Zu letzterer Bestimmung hat die Schweiz eine Erklärung abgegeben, wonach Schriftstücke in Strafsachen wegen Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften direkt per Post zustellbar sind.

In den Polizeiverträgen mit Deutschland und Frankreich ist die direkte Zustellung von Dokumenten in Verkehrssachen ausdrücklich vorgesehen. Sie gilt auch zwischen der Schweiz und Italien, dem Fürstentum Liechtenstein, Österreich sowie der Niederlande. (<<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html>>, zuletzt besucht am 24.08.2018; Komm. SVG-WEISSENBERGER, Art. 106a N 4)

2.3 Rechtsgrundlage betreffend Vollstreckung von ausländischen Verkehrsbussen

Zu unterscheiden ist zwischen der Zustellung und Handlungen zur Vollstreckung von ausländischen Verkehrsbussen, welche den Betroffenen bereits zugestellt bzw. eröffnet und in Rechtskraft erwachsen – allerdings nicht innert Frist beglichen worden sind (Komm. SVG-WEISSENBERGER, Art. 106a N 5).

Bei der Vollstreckungshilfe handelt es sich um die gegenseitige Hilfe bei der zwangsweisen Einziehung von Bussgeldern. Zu beachten ist, dass **ausländische Verkehrsbussen nur aufgrund eines Staatsvertrages in der Schweiz durchgesetzt werden können.**

Besteht keine staatsvertragliche Rechtsgrundlage, so kann die verfügende Behörde des Staates im Falle der Nichtbezahlung der Verkehrsbusse jedoch entsprechende Massnahmen treffen (bspw. Eintrag ins Fahndungssystem, Einreiseverweigerung, hohe Mahngebühren; <<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html>>, zuletzt besucht am 24.08.2018).

3. Länderspezifische Ausführungen

3.1 Schweiz und Frankreich

Rechtskräftige Bussen zwischen Frankreich und der Schweiz sind vollstreckbar. Das Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (nachfolgend Vertrag CH-FR) regelt unter dem Titel VIII in den Art. 44 ff. Zuwiderhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren beginnt, wenn ein Schweizer Einwohner in Frankreich eine Zuwiderhandlung gemäss dem „code de la route“ begeht. Die Zuwiderhandlung wird dann entweder durch das zuständige französische Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt und entsprechend sanktioniert. Sobald der französische Entscheid rechtskräftig ist und der Aufforderung zur Bezahlung der verhängten Busse nicht nachgegangen wird, stellt Frankreich ein Ersuchen um Vollstreckung an die Schweiz.

Ziel ist, dass die ausländischen Verkehrssünder sich damit nicht wegen ihres Wohnsitzes in einem anderen Vertragsstaat der Bestrafung bzw. der Zahlung von Bussgeldern entziehen können.

Im Fall eines Ersuchens, verzichtet der ersuchende Staat (Frankreich) solange auf eigene Vollstreckungsmassnahmen bis der ersuchte Staat (Schweiz) das Ersuchen ablehnt oder mitteilt, dass ihm die Vollstreckung nicht möglich sei.

Die Übermittlung von Vollstreckungersuchen bedarf keiner besonderen Form. Zulässig ist daher jedes geeignete Nachrichtenmittel, das eine schriftliche Aufzeichnung hinterlässt. Dem Ersuchen muss die Kopie des von der zuständigen Behörde getroffenen Bussentscheides beiliegen. Ferner ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Art. 47 Ziff. 1 des Vertrages CH-FR erfüllt sind (Botschaft zum Vertrag CH-FR, S. 264).

Es handelt sich dabei um folgende **vier Voraussetzungen**:

1. Die verhängte Sanktion beträgt **mindestens EUR 70.00** oder **CHF 100.00**;
2. das Ersuchen **beschränkt sich auf die Einforderung eines Geldbetrags**;
3. der **Entscheid** ist nach dem geltenden Recht der ersuchenden Vertragspartei **vollstreckbar** und **nicht verjährt**;
4. der Entscheid betrifft eine **natürliche Person**, die nach dem Recht des vollstreckenden Staates aufgrund ihres Alters und der Vorfälle, wegen deren der Entscheid getroffen wurde, **strafrechtlich belangt werden kann**.

Die Schweiz und Frankreich haben sich aus Verhältnismässigkeitsgründen auf eine untere Grenze des Bussgeldbetrages geeinigt. Somit können Verkehrsbussen unter EUR 70.00 oder CHF 100.00 im anderen Staat nicht vollstreckt werden (Botschaft zum Vertrag CH-FR, S. 264).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird der ergangene französische Entscheid von den zuständigen schweizerischen Behörden anerkannt und unmittelbar in Schweizer Franken vollstreckt. Die Vollstreckung eines Entscheids richtet sich nach dem geltenden Recht der ersuchten Vertragspartei. Der Erlös aus der Vollstreckung und der Betrag der im Entscheid festgesetzten Kosten gehen an die ersuchte Vertragspartei (Botschaft zum Vertrag CH-FR, S. 265; Art. 49 Vertrag zwischen CH-FR).

Eine allfällige Ablehnung eines Vollstreckungshilfeersuchens muss entsprechend begründet werden (Art. 48 Vertrag zwischen CH-FR). Die Aufzählung der Verweigerungsgründe ist abschliessend.

Anzumerken ist, dass das Vollstreckungshilfeverfahren nicht angewendet werden kann, wenn die verhängte Geldbusse entweder mit einer Freiheitsstrafe kombiniert ist oder die besagte Strassenverkehrszuwerhandlung mit Straftaten aus anderen Rechtsbereichen zusammenhängt. Damit sollen die Einheitlichkeit des Vollstreckungsverfahrens sowie die Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen sichergestellt werden (Botschaft zum Vertrag CH-FR, S. 264).

Abschliessend ist festzuhalten, dass solche Ersuchen in der Praxis selten vorkommen, weil sie an die obgenannten Voraussetzungen geknüpft sind.

3.2 Schweiz und Deutschland

Gemäss Botschaft zum zwischen der Schweiz und Deutschland geltenden **Schweizerisch-Deutschen Polizeivertrag** bestimmt Kapitel VI in den Art. 34. ff. die Unterstützung bei der Durchsetzung von rechtskräftigen Bussen (vgl. Botschaft zum Vertrag CH-DE, S. 894). Diese Bestimmungen sind bisher **noch nicht in Kraft** getreten. Es besteht daher noch keine Rechtsgrundlage für die direkte Anerkennung und Vollstreckung von entsprechenden Entscheidungen (SPIESS, S. 1505).

Die Zusammenarbeit basierend auf dem **Schweizerisch-Deutschen Polizeivertrag** betrifft sämtliche Vorschriften, welche in dem Staat unter die Strassenverkehrsgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen fallen. In Frage kommen dabei Widerhandlungen wie das Überschreiten der zulässigen Parkzeit, Geschwindigkeitsübertretungen oder Nichtbeachtung der Signalisation (vgl. Botschaft zum Vertrag CH-DE, S. 894f.).

Es besteht daher bisher keine Möglichkeit, von deutschen Behörden erhobene Bussgelder in der Schweiz zu vollstrecken. Diese sollten jedoch bezahlt werden, da die betroffene Person bei einer Wiedereinreise angehalten und zur Zahlung des Geldbetrages aufgefordert werden kann. Zudem kann das Fahrzeug blockiert werden bis der Zahlungsverpflichtung nachgekommen wird (<<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizeizusammenarbeit/strassenverkehr.html>>, zuletzt besucht am 24.08.2018).

3.3 Schweiz und Italien

Das zwischen der Schweiz und Italien bestehende **Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** regelt **keine engere Zusammenarbeit betreffend Zuwiderhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften**.

Es gibt jedoch italienische Gemeinden, welche **private Firmen mit dem Busseninkasso beauftragen**. EMO NIVI (European Municipality Outsourcing, Nivi Credit Ltd.) ist eine solche private Gesellschaft. Ihre Internetseite – übersetzt in 15 Sprachen – ermöglicht eine rasche und sichere Bezahlung der Busse per Kreditkarte (s. www.emo.nivi.it: „*Internationale Zustellung von Bußgeldbescheiden für Verkehrsverstöße gegen die Straßenverkehrsordnung*“). Zudem werden diesbezügliche Fragen auf der Website unter der Kategorie FAQ beantwortet (<<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html>>, zu Italien, zuletzt besucht am 24.08.2018).

Hierbei ist zu beachten, dass die Einforderung einer Busse durch eine ausländische Inkassogesellschaft nicht erlaubt ist. Die Rechnung muss daher grundsätzlich nicht bezahlt werden – was jedoch nicht bedeutet, dass der Verkehrssünder bei einem erneuten Besuch nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Es wird daher empfohlen, den Bussenbetrag im Gegensatz zur Inkassogebühr zu begleichen (MUNTWYLER).

3.5 Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sowie Österreich

Der revidierte trilaterale Polizeikooperationsvertrag zwischen der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich (nachfolgend Vertrag zwischen CH-FL-AU) hat zum Ziel, die Polizeizusammenarbeit zu stärken (Botschaft zum Vertrag zwischen CH-FL-AU).

Die Vertragsstaaten leisten einander auf entsprechendes Ersuchen hin **Vollstreckungshilfe** bei Entscheiden, mit denen das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde eines Vertragsstaates eine Zuwiderhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften feststellt und entsprechend sanktioniert hat.

Die verhängte Sanktion muss hierbei auch mindestens EUR 70 oder CHF 100.00 betragen. Die weiteren Voraussetzungen entsprechen den Ausführungen zum Vertrag CH-FR (vgl. Ziff. 3.1; Botschaft zum Vertrag CH-FL-AU).

3.4 Schweiz und die Niederlande

Die Zustellung von Schriftstücken und Halteranfragen aufgrund von Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften wird zwischen der Schweiz und der Niederlande durch den Notenaustausch betreffend Zustellung von Schriftstücken und Halteranfragen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften geregelt (nachfolgend Vertrag CH-NL).

Die direkte Zustellung ist zulässig bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften, die nach dem Recht eines oder beider Staaten als Ordnungswidrigkeiten oder Übertretungen gelten sowie mit einer Geldbusse geahndet werden (<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html>), zu der Niederlande, zuletzt besucht am 24.08.2018).

4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Allgemein ist festzuhalten, dass bei einer erneuten Reise ins Ausland die fehlbaren Fahrzeuglenker angehalten werden können, um die Busse vor Ort zu bezahlen. Ihr Fahrzeug kann auch bis zur Bezahlung der Busse beschlagnahmt werden (vgl. SCHERRER).

5. Empfehlung zur richtigen Vorgehensweise

Um allfällige unangenehme Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich grundsätzlich die Verkehrsbusse zu bezahlen – vorausgesetzt es bestehen keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Bussenangaben.

Entsprechende Einwände sind fristgerecht bei der zuständigen Behörde einzureichen (<<https://www.beobachter.ch/reisen/verkehrsbusse-im-ausland-die-langen-arme-der-polizei>>, zuletzt besucht am 24.08.2018>).

6. Fazit

- Die direkte Zustellung von ausländischen Verkehrsbussen basiert zwischen der Schweiz und den hier ausgewählten Nachbarstaaten auf entsprechenden Rechtsgrundlagen und stellt somit kein Problem dar.
- Hinsichtlich der Vollstreckung sieht die Rechtslage in der Schweiz jedoch anders aus: **Die Vollstreckung rechtskräftiger Bussen erfolgt nur mit Frankreich, Lichtenstein und Österreich.**
- Entsprechende Bestrebungen mit anderen Nationen sind jedoch im Gange.
- Falls die Bussenangaben korrekt sind, sollte die ausländische Verkehrsbusse bezahlt werden, da die ausländischen Behörden bei einer erneuten Reise entsprechende Massnahmen treffen können.

II. Literaturverzeichnis

Kommentare

WEISSENBERGER, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 106a

Zeitschriften

KERN, Zustellung und Vollstreckung ausländischer Verkehrsbussen in der Schweiz, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2014, Bern 2014

SPIESS FABIA - Verfahren und Rechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Strassenverkehrsmassnahmen und -sanktionen in der Schweiz, in: AJP 2015, S. 1499

SCHERRER, Feriengrüsse von den Carabinieri, in: NZZ vom 16.07.2017

STRUB, Die langen Arme der Polizei, in: Beobachter vom 17.07.2009

MUNTWYLER, Ausland-Bussen: zahlen oder sich drücken?, in: SRF, 05.07.2013

III. Materialienverzeichnis

Botschaft vom 7. Dezember 2007 zum Abkommen mit der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen, BBl 2008 205/247 (zit. Botschaft zum Vertrag CH-FR)

Botschaft vom 24. November 1999 über verschiedene Vereinbarungen mit Deutschland sowie mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit, BBl 2000 806/862 (zit. Botschaft zum Vertrag CH-DE)

Botschaft vom 09. Januar 2013 über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, BBl 2013 691/755 (zit. Botschaft zum Vertrag zwischen CH-FL-AU)

Besuchte Internetseiten

<<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html>>, zuletzt besucht am 24.08.2018